

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 129 endg.
Brüssel, den 15.04.1994

94/0110 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für
gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an
bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr
der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT oder in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. August 1969 verpflichtet, für die Zeiträume vom 1. Juli bis 31. Dezember oder vom 1. September bis 31 August des folgenden Jahres ein Gemeinschaftszollkontingent von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10% für Filets von Seehechten in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten ("Standard"), gefroren und – nach verschiedenen Anpassungen – ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECUS Wertzuwachs für verschiedene im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgesehenen Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen zu eröffnen.
2. Wie bei den übrigen Zollkontingenten der Gemeinschaft ist keine Aufteilung der Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten vorgesehen, sondern die Möglichkeit, daß jeder Mitgliedstaat die den tatsächlich festgestellten Einfuhren entsprechenden Kontingentsmengen zieht.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. /94 DES RATES
vom

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für
gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an
bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr
der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen verpflichtet, jährlich für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 % für Filets von Seehechten in Form von Verarbeitungsböcken mit Gräten („Standard“), gefroren, und nach verschiedenen Anpassungen für den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind deshalb für die vereinbarten Zeiträume entsprechend den vereinbarten Einzelheiten zu eröffnen.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Beteiligten gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren und Wiedereinfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente für

die den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Waren angewendet werden.

Die Gemeinschaft muß in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Eröffnung von Zollkontingenten entscheiden. Es besteht jedoch kein Hinderungsgrund, daß die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente ermächtigt werden, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 wird der bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltende Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in Tonnen)	Kontingents- zollsatz (%)
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsböcken mit Gräten („Standard“), gefroren	5 000	10

(¹) Taric-Code: 0304 20 57 * 31 und 0304 20 57 * 39.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhren der Filets von Seehechten gilt unter der Voraussetzung, daß der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92(¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93(²), von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem von der Gemeinschaft für die betreffende Ware oder Warengruppe gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreis entspricht.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, für die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung ein gleicher

oder niedrigerer Zollsatz angewandt wird, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

(1) Vom 1. September 1994 bis zum 31. August 1995 werden die Zollsätze für die Wiedereinfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt:

(¹) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 172 vom 15.07.1993, S. 1

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2501		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden : a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur :	
	5606 00	Gimpen, umspinnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“ : — andere :	
	5606 00 91	— — Gimpen	
	5606 00 99	— — andere	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 :	
	5801 10 00	— aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus Baumwolle :	
	5801 22 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 23 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 24 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 25 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 26 00	— — Chenillegewebe — aus Chemiefasern :	
	5801 32 00	— — Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 33 00	— — anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 34 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 35 00	— — Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 36 00	— — Chenillegewebe	
	5801 90	— aus anderen Spinnstoffen :	
	5801 90 10	— — aus Flachs	
	5801 90 90	— — andere	
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703	
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive	
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	
	5808	Geflechte als Meterware, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren	
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke	
	6002	Andere Gewirke und Gestricke	
			1 870 000 ECU Wertzuwachs

(2) Für die Anwendung dieses Artikels gelten als

a) „Veredelungsarbeiten“

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Tabelle : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) der Tabelle : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung

mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

- b) „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

5

(3) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

Artikel 3

Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des

betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im Pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Haushaltsposten: Kap. 12 Art. 20
2. Rechtsgrundlage: Art. 113 des Vertrags
3. Beschreibung der Tarifmaßnahme: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen, im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft
4. Ziel des Vorhabens: Erfüllung der vertragsmäßigen verpflichtungen durch die Gemeinschaft
5. Berechnungsweise:

KN Code:	ex 0304 20 57	Verschiedenes
Umfang des Kontingents:	5 000 T	1 870 000 ECU
Anzuwendender Zollsatz:	10 %	0 %
Anzuwendender Zollsatz außerhalb des Kontingents:	15 %	

6. Einnahmeverluste:

Wert/tonne :	1 399 ECU	-
	6 995 000 ECU	-
Einnahmeverluste :	349 750 ECU	187 000 ECU

Im Vergleich zum vorehige perioden :

Erhöhung um $(349\,750 + 187\,000) - (333\,250 + 187\,000) = 16\,500$ ECU

+

ISSN 0254-1467

KOM(94) 129 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02

Katalognummer : CB-CO-94-139-DE-C

ISBN 92-77-67547-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg